

# Reglement

## über die Abgabe von Fernwärme der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 07. Juli 1997 <sup>1</sup>

# **Reglement für die Abgabe von Fernwärme der Einwohnergemeinde Sachseln (Fernwärmereglement)**

vom 07. Juli 1997

*Der Einwohnergemeinderat Sachseln,*

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999,

*beschliesst:*

## **Art. 1           Zweck**

<sup>1</sup> Der Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Sachseln, nachstehend WVS genannt, bezweckt die Erstellung und den Betrieb einer Fernheizanlage beim Schulhaus Mattli. Er liefert Wärme im Rahmen seiner Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke. Die Wärmelieferung für die Raumheizung erfolgt während der Heizperiode, diejenige für die Warmwasseraufbereitung ganzjährig.

<sup>2</sup> Eine spätere Erweiterung der Anlage ist möglich.

## **Art. 1a        Begriffsbezeichnungen<sup>2</sup>**

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.

## **Art. 2           Trägerschaft**

Erstellerin und Eigentümerin des WVS ist die Einwohnergemeinde Sachseln.

## **Art. 3           Finanzierung**

Die Erstellung und der Betrieb des WVS sind selbsttragend. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgt über Anschlussgebühren, Erschliessungskostenbeiträge, Deckungsbeiträge und den Wärmepreis.<sup>3</sup>

## **Art. 4           Anschluss privater Liegenschaften<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Der Anschluss privater Liegenschaften an den WVS, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Energielieferungsverträgen geregelt.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den WVS. <sup>5</sup>

<sup>3</sup> Der Einwohnergemeinderat entscheidet aus wirtschaftlichen Überlegungen, ob ein Anschluss bewilligt werden kann. Er kann die Bewilligungskompetenz für Neuanschlüsse an die Liegenschaftskommission delegieren. <sup>6</sup>

## **Art. 5** *Eigentumsverhältnisse*

<sup>1</sup> Durch den WVS werden erstellt bzw. installiert und sind sein Eigentum (Primär):

- Wärmeerzeugung
- Regelung (Primär, in Kombination mit sekundärem Teil)
- Hauptleitungen (Primär)
- Anschlussleitungen (Primär, bis Übergabestation)
- Übergabestation (Primär)

<sup>2</sup> Durch den Bezüger werden installiert und sind sein Eigentum (Sekundär):

- Übergabestation (Sekundär)
- Hausheizung
- Warmwasserbereitung
- Elektroanschluss 220 V und Elektrizitätsverbrauch für Übergabestation

<sup>3</sup> Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen werden in den "Technischen Weisungen" geregelt.

## **Art. 6** *Eigentümerwechsel*

Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft oder der Trägerin des Wärmeverbundes ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen aus dem Anschluss erwachsenen Rechte und Pflichten einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **Art. 7** *Durchleitungsrecht*

Der Wärmebezüger räumt dem WVS die erforderlichen Dienstbarkeiten an seinen Grundstücken unentgeltlich ein. Er verpflichtet sich, die Erstellung, die Benutzung und den Unterhalt der Wärmetransportleitung und dazugehöriger Leitungen des WVS, die dem Bezug von Wärme für seine Liegenschaft sowie – wo die Umstände es erfordern – Liegenschaften Dritter dienen, durch sein Grundstück dauernd zu dulden. Der Bezüger erteilt der Einwohnergemeinde im Rahmen eines Anschluss- und Energielieferungsvertrages die Bewilligung zur Eintragung der erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch. <sup>7</sup>

## **Art. 8**                    **Schutz der Anlagen und Leitungen**

<sup>1</sup> Jeder Wärmebezüger und jeder Eigentümer eines mit einem Durchleitungsrecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglichst gegen Beschädigungen zu schützen.

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem WVS zu sichern oder zu verlegen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Bezüger, sofern es sich um die Hauszuleitung handelt und soweit nicht der WVS Verursacher der Verlegung ist. Der Rückgriff auf einen für die Verlegung verantwortlichen Dritten ist dem Bezüger freigestellt.

<sup>3</sup> Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim WVS zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren. Dafür anfallende Kosten trägt der Verursacher.

## **Art. 9**                    **Unterhalt**

Die sich im WVS befindlichen Anlagenteile werden von diesem gewartet und unterhalten. Der Bezüger hat diejenigen Anlagenteile zu warten, die sich in seinem Eigentum befinden.

## **Art. 10**                  **Inbetriebnahme und Betrieb**

Die erste Inbetriebnahme der Übergabe- und Hausstation erfolgt im Beisein beider Parteien. Der Zeitpunkt wird durch den WVS festgelegt. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur haben anwesend zu sein, um die Übergabe der Anlage zu bestätigen und die erforderlichen Instruktionen entgegenzunehmen.

## **Art. 11**                  **Plombierte Anlagenteile**

Der Eingriff in die seitens des WVS plombierten Anlagenteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlagenteile gilt als Siegelbruch.

## **Art. 12**                  **Wärmeerzeugungsanlagen des Bezügers**

<sup>1</sup> Der Bezüger verpflichtet sich, mindestens 50 % seines jährlichen Wärmebedarfs beim WVS zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen bzw. an Dritte weiterzugeben sowie bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Davon ausgenommen sind:

- Notanlagen zur Wärme- und Brauchwassererzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVS aus irgendwelchen Gründen keine Wärme liefern kann.

- Solaranlagen
- Cheminéeöfen und dergleichen
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser

<sup>2</sup> Die Installation sowie der Betrieb solcher Anlagen müssen dem WVS zur Abnahme gemeldet werden und müssen so erfolgen, dass die Technischen Weisungen eingehalten werden.

### **Art. 13            *Hinweisschilder***

Der WVS ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

### **Art. 14            *Wärmemesseinrichtung***

Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der vom WVS gelieferte und montierte Wärmehähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmehähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmehählerverordnung; SR 941.231).

### **Art. 15            *Messgenauigkeit***

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmehählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % des Sollwertes, so trägt der Wärmeverbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.

### **Art. 16            *Zählerstörung***

Summiert der Wärmehähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.

### **Art. 17            *Anschlussgebühren, Erschliessungskostenbeiträge und Deckungsbeiträge*<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an den WVS werden vom Eigentümer des anzuschliessenden Objektes eine einmalige Anschlussgebühr, Erschliessungskostenbeiträge sowie Deckungsbeiträge erhoben.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Anschlusswert in Kilowatt (kW).<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Für Erhöhungen des Anschlusswertes wird eine Nachzahlung der einmaligen Anschlussgebühr erhoben.<sup>11</sup>

<sup>4</sup> Erschliessungskostenbeiträge werden für den Teil der Anschlussleitung erhoben, welcher das Mass von 15 Meter ab dem bestehenden Leitungsnetz bis zur Hauseintrittsstelle übersteigt. Über die Linienführung der Hausanschlussleitung entscheidet die Einwohnergemeinde.<sup>12</sup>

<sup>5</sup> Die Anschlussgebühren und Erschliessungskostenbeiträge für Neubezüger und die Anschlussgebühren für die Erhöhung des Anschlusswertes verändern sich alljährlich nach dem Zürcher Baukostenindex, Stand am 1. April des Vorjahres. Als Ausgangswert gilt der Indexstand am 1. Oktober 1996 mit 113,3 Punkten.<sup>13</sup>

<sup>6</sup> Bei Nachzahlungen von Anschlussgebühren ist der Index zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend.<sup>14</sup>

<sup>7</sup> Bei einer nachträglichen Reduktion des Anschlusswertes erfolgt keine Rückzahlung der früher bezahlten Anschlussgebühren.

<sup>8</sup> Wenn nachträglich an die durch Erschliessungskostenbeiträge finanzierten Leitungen weitere Hausanschlüsse erstellt werden, erfolgt keine Rückzahlung von Erschliessungskostenbeiträgen.<sup>15</sup>

<sup>9</sup> Wenn ein Anschluss aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht bewilligt werden kann, besteht die Möglichkeit, mit zusätzlichen einmaligen Deckungsbeiträgen die wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen.<sup>16</sup>

## **Art. 18            Vergütung für die Wärmelieferung (Energiepreis)**

Für die Wärmelieferung (Energie) wird ein Wärmepreis erhoben. Dieser richtet sich nach den Kapital-, Betriebs-, Wartungs-, Bedienungs- und Energiekosten. Der Einwohnergemeinderat erlässt einen entsprechenden Gebührentarif, der dem fakultativen Referendum unterstellt ist.

## **Art. 19            Rechnungsstellung, Fälligkeiten, Sicherstellung, Zahlungsfristen, Verzugszins, Mahngebühren<sup>17</sup>**

<sup>1</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren, Erschliessungskostenbeiträge und Deckungsbeiträge werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, nach der Erstellung des Fernwärmeanschlusses in Rechnung gestellt.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der Anschlussgebühren, Erschliessungskostenbeiträge und Deckungsbeiträge deren Vorauszahlung verlangen. Die Bedingungen sind im Energielieferungsvertrag festzuhalten.<sup>19</sup>

<sup>3</sup> Die Wärmelieferung wird in zwei Abrechnungsperioden, dauernd vom 01. Januar bis 30. Juni und vom 01. Juli bis 31. Dezember, verrechnet.<sup>20</sup>

<sup>4</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren, die Erschliessungskostenbeiträge, die Deckungsbeiträge, die Nachforderungen zufolge Erhöhung des Anschlusswertes, die Nebenarbeiten zum Wärmeverbundanschluss und die Wärmelieferungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.<sup>21</sup>

<sup>5</sup> Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage ab der Fälligkeit. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden. Für die zweite und jede weitere Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden. Verzugsszinssatz und Mahngebühr werden vom Einwohnergemeinderat festgelegt. Nach erfolgter Mahnung wird die Forderung samt Zins, Gebühren und Kosten auf dem Rechtsweg eingezogen.<sup>22</sup>

<sup>6</sup> Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren, Erschliessungskostenbeiträge, Deckungsbeiträge und die Wärmelieferung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümergeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.<sup>23</sup>

<sup>7</sup> Die Einreichung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückbezahlt.

<sup>8</sup> Bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen kann ein Verzugszins erhoben werden. Für die zweite und jede weitere Mahnung kann eine Mahngebühr verlangt werden. Verzugsszinssatz und Mahngebühr werden vom Einwohnergemeinderat festgelegt. Nach erfolgter Mahnung wird die Forderung samt Zins und Kosten auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Ergreifung eines Rechtsmittels befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

## **Art. 20            *Wärmeliefergarantie/Einschränkungen Wärmeabgabe***

<sup>1</sup> Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WVS verpflichtet, die Heizzentrale und die Zuleitungen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WVS für eine rasche Behebung einer Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Der WVS übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezüchern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Fernwärmelieferung erwachsen.

<sup>2</sup> Der WVS kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
- Energieknappheit und behördlich verfügbarer Energiekontingentierung
- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

## **Art. 21            *Liefersperre***

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der WVS nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVS.

## **Art. 22            *Instandhaltung und Versicherung***

Der Bezüger ist dem WVS gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements verursacht hat.

## **Art. 23            *Meldepflicht***

Bei jeder Beschädigung an der Übergabestation und bei der Feststellung von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem WVS sofort Mitteilung zu erstatten.

## **Art. 24            *Zutritt zu den Anlagen***

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen des WVS zu den Parzellen und Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, jederzeit Zutritt zu gewähren.

## **Art. 25            *Änderung oder Erweiterung***

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung des WVS. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

## **Art. 26            *Kündigung und Abtrennung von Anschlussleitungen***

<sup>1</sup> Der WVS oder seine Nachfolger können den Liefervertrag mit den Bezüger nicht kündigen, ausser wenn die Fernwärmeversorgung liquidiert wird. Der Bezüger kann den Vertrag nach Ablauf von 25 Jahren mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf den 30. Juni eines Kalenderjahres kündigen.<sup>24</sup>

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen, welche die weitere Vertragserfüllung für den Bezüger unzumutbar machen, kann er den Wärmelieferungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auflösen. Bei einer solchen vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Bezüger verbleiben sämtliche geleisteten Einmalbeiträge (Anschlussgebühren, Erschliessungskostenbeiträge, Deckungsbeiträge) dem WVS.<sup>25</sup>

<sup>3</sup> Für den Zeitraum von der ausserordentlichen Kündigung bis zum ordentlichen Vertragsablauf muss der Bezüger dem WVS eine Abgeltung entrichten. Diese berechnet sich auf Grund des durchschnittlichen Wärmebezuges in kWh der letzten drei Jahre vor der Kündigung, multipliziert mit den nicht erfüllten Vertragsjahren, multipliziert mit den festgelegten Elementen b) c) und d) des Wärmepreises gemäss Art. 2.2 des Gebührentarifs (total 7.4 Rappen pro kWh).<sup>26</sup>

<sup>4</sup> Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WVS auf Kosten des Bezügers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

<sup>5</sup> Bei einer einseitigen Liquidation des WVS auf Antrag des Einwohnergemeinderates muss der WVS den Bezüger deren effektiven einmaligen Anschlusskosten (exkl. Erschliessungsbeiträge, Deckungsbeiträge sowie eigene Heiminstallationskosten) anteilmässig, d.h. bezogen auf die Restlaufzeit des Vertrages, ohne Berücksichtigung allfälliger Vertragsverlängerungen, zurückerstatten.<sup>27</sup>

*Berechnungsbeispiel zu Absatz 3:*

Kündigung vor Vertragsablauf	5 Jahre
Total Wärmebezug 3 Jahre vor Kündigung	42'000 kWh
Durchschnittlicher Wärmebezug (42'000 kWh : 3)	14'000 kWh
Abgeltung pro Jahr (14'000 x 7.4 Rp.)	Fr. 1'036.00
Abgeltung für 5 Jahre (5 x Fr. 1'036.00)	Fr. 5'180.00

**Art. 27            Technische Weisungen**

Der Einwohnergemeinderat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere "Technische Weisungen".

**Art. 28            Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, Weisungen und Entscheide unterliegen den in den kantonalen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen.

**Art. 29            Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Liegenschaftskommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.<sup>28</sup>

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.<sup>29</sup>

**Art. 30            *Verwaltungszwang und Rechtsöffnungstitel***

<sup>1</sup> Der WVS ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verhalten werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

<sup>2</sup> Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

**Art. 31            *Übergangsbestimmungen***<sup>30</sup>

Energielieferungsverträge, welche auf Grund der früheren Gesetzgebung abgeschlossen wurden, bleiben in Kraft. Vertragsänderungen erfolgen durch gegenseitige Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien. Für den Abschluss neuer Verträge sind die Bestimmungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses massgebend.

**Art. 32            *Inkrafttreten***

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.<sup>31</sup>

<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.<sup>32</sup>

Sachseln, 07. Juli 1997

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**  
**Der Präsident: Lothar Rohrer**  
**Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer**

**Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 1997**

**Genehmigung des Regierungsrates: 25. November 1997**

- 1 Geändert durch Nachtrag vom 18. Mai 1998, in Kraft seit 27. August 1998; Nachtrag vom 02. September 2002, in Kraft seit 01. Mai 2003, Nachtrag vom 30. Juni 2008, in Kraft seit 01. Januar 2009
- 2 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 3 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 4 Geändert durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 5 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 6 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008 (Delegation erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2009)
- 7 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 8 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 9 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 10 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 11 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 12 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 13 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 14 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 15 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 16 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 17 Geändert durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 18 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 19 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 20 Geändert durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 21 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 22 Geändert durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 23 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 24 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 25 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 26 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 27 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 28 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 29 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 30 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 31 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 32 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008

## ANHANG

# Gebührentarif für den Holzschnitzel-Wärmeverbund

vom 16. Juni 1997<sup>1</sup>

*Der Einwohnergemeinderat Sachseln,*

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung, Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 und Artikel 18 des Reglements über die Abgabe von Fernwärme der Einwohnergemeinde Sachseln vom 07. Juli 1997,

*beschliesst:*

### **1. Anschlussgebühren, Erschliessungskostenbeiträge und Deckungsbeiträge<sup>2</sup>**

#### **1.1**

Die Anschlussgebühren betragen: (exkl. MwSt.)

bis 10 kW Anschlusswert	= Fr. 17'800.00
11 bis 20 kW Anschlusswert	= Fr. 20'600.00
21 bis 30 kW Anschlusswert	= Fr. 23'500.00
31 bis 40 kW Anschlusswert	= Fr. 25'400.00
41 bis 50 kW Anschlusswert	= Fr. 28'200.00
51 bis 60 kW Anschlusswert	= Fr. 31'000.00
61 bis 80 kW Anschlusswert	= Fr. 35'700.00
81 bis 100 kW Anschlusswert	= Fr. 39'500.00
> 100 kW Anschlusswert	= pro 10 kW je Fr. 1'800.00 zusätzlich.

#### **1.2 .....<sup>3</sup>**

#### **1.3<sup>4</sup>**

Die Erschliessungskostenbeiträge betragen (exkl. MwSt.) Fr. 300.00 pro Laufmeter Hausanschlussleitung, die das Mass der in der Anschlussgebühr enthaltenen Länge übersteigt.

#### **1.4<sup>5</sup>**

Die Anschlussgebühren und die Erschliessungskostenbeiträge werden der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Baukostenindex, Stand am 1. April des Vorjahres der Erstellung des Fernwärmeanschlusses. Als Ausgangswert gilt der Indexstand am 1. Oktober 1996 mit 113.3 Punkten.

## **1.5<sup>6</sup>**

Der Einwohnergemeinderat erhält die Kompetenz, Kriterien für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit von neuen Anschlüssen an den Wärmeverbund festzulegen.

## **1.6<sup>7</sup>**

Neuanschlüsse, welche mit den vom Einwohnergemeinderat festgelegten Kriterien nicht innerhalb von 5 Jahren wirtschaftlich sind, können bewilligt werden, wenn die Differenzkosten zur Unterdeckung von den Grundeigentümern durch Leistung von zusätzlichen Deckungsbeiträgen übernommen werden.

## **1.7<sup>8</sup>**

Um einen gestaffelten Anschluss in Quartieren zu ermöglichen, dürfen Leitungser-schliessungen erfolgen, sofern jeder Grundeigentümer seinen Erschliessungskostenbeitrag im Voraus leistet.

# **2. Wärmepreis**

## **2.1 ....<sup>9</sup>**

## **2.2<sup>10</sup>**

Der Wärmepreis errechnet sich aus den Elementen:

- a) Energieeinkaufspreis
- b) Betriebs-, Wartungs- und Bedienungskosten
- c) Kapitaldienstkosten (Abschreibung und Verzinsung der Nettoinvestitionen)
- d) Amortisationen der Finanzierungsfehlbeträge und Bildung von Rückstellungen inkl. Verzinsung (Schuld bzw. Guthaben der Spezialfinanzierung).

## **2.3<sup>11</sup>**

Der Anteil der Kapitaldienstkosten und der Amortisationen der Finanzierungsfehlbeträge müssen so berechnet sein, dass sie bis Ende des Jahres 2026 vollumfänglich getilgt sind.

## **2.4<sup>12</sup>**

Das Wärmepreiselement gemäss Ziffer 2 lit. a berechnet sich anhand des Energieeinkaufspreises multipliziert mit dem Faktor 1.33 (= Umrechnung Einkaufskosten durch Verkaufsmenge in kWh). Erhöhungen der Energieeinkaufskosten ziehen eine automatische Anpassung des Wärmepreises nach sich, wobei die Erhöhung multipliziert mit dem Faktor 1.25 zum jeweiligen Wärmepreis geschlagen wird (= Umrechnung Einkaufspreis auf Verkaufspreis).

## **2.5<sup>13</sup>**

Bei einer wesentlichen Veränderung der Wärmepreiselemente gemäss Ziffer 2 lit. b, c und d wird der Wärmepreis durch den Einwohnergemeinderat auf Beginn einer Abrechnungsperiode neu festgelegt. Der Einwohnergemeinderat erhält die Kompetenz, den Wärmepreis bis insgesamt auf 18.0 Rp./kWh (exkl. MwSt.) zu erhöhen. Die Rechnung des Wärmeverbundes wird jährlich mit der Gemeinderechnung veröffentlicht.

### **3. Nebenarbeiten zum Wärmeverbundanschluss (freiwillig) <sup>14</sup>**

Die Wärmebezüger können das Bauamt der Gemeinde mit der Ausführung von Nebenarbeiten beauftragen. Die Arbeiten des Bauamtes werden in Regie ausgeführt. Die dafür zu verrechnenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Leistungen Dritter werden auf Grund von Offerten dem günstigsten Anbieter zur Ausführung vergeben.

Folgende Nebenarbeiten werden angeboten:

- Demontage Heizkesselanlage
- Demontage Tankanlage aus Stahl
- Anpassen / Ändern des bestehenden Heizungsverteilers
- Montage Pumpen, Thermostatventile, Expansionsgefässe, etc.

### **4. Verzugszins und Mahngebühr <sup>15</sup>**

#### **4.1 <sup>16</sup>**

Der Verzugzinssatz beträgt 5 %.

#### **4.2 <sup>17</sup>**

Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.00 pro Mahnung.

#### **4.3 <sup>18</sup>**

Verzugszins und Mahngebühr werden nach dem Zahlungseingang in Rechnung gestellt, sofern ein Mindestbetrag von Fr. 20.00 erreicht wird.

#### **4.4 <sup>19</sup>**

Muss eine Forderung auf dem Rechtsweg eingezogen werden, so werden Verzugszins und Mahngebühr in jedem Fall mit dem Inkasso einverlangt.

Sachseln, 16. Juni 1997

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**

**Der Präsident: Lothar Rohrer**

**Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer**

**Ablauf der Referendumsfrist: 03. November 1997**

**Genehmigung des Regierungsrates: 25. November 1997**

- 1 Geändert durch Nachtrag vom 18. Mai 1998, in Kraft seit 11. August 1998, Nachtrag vom 02. September 2002, in Kraft seit 01. Mai 2003, Nachtrag vom 30. Juni 2008, in Kraft seit 01. Januar 2009
- 2 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 3 Aufgehoben durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 4 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 5 Geändert durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 6 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 7 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 8 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 9 Aufgehoben durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 10 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 11 Geändert durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 12 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 13 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. Juni 2008
- 14 Geändert durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 15 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 16 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 17 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 18 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002
- 19 Eingefügt durch Nachtrag vom 02. September 2002